Österreichisches Heumilchregulativ



Vorschriften für silofreie Milch

Definition der Heumilch

- Heumilch ist Milch von Muttertieren (Kuh, Schaf, Ziege), die von Milcherzeugern produziert wird, welche sich den Kriterien des Österreichischen Umweltprogramms (der ÖPUL-Maßnahme "Silageverzicht"), sowie der Einhaltung des österreichischen Regulativs für Heumilch verpflichtet haben.
- Alm-/Alpmilch ist Heumilch, wenn auf der Alm/Alpe die Kriterien der ÖPUL-Maßnahme "Alpung und Behirtung" und das Regulativ für Heumilch eingehalten werden.
- Bio-Heumilch erfordert zusätzlich die Einhaltung der EU-Bioverordnung 834/2007 idgF.
- AMA-Gütesiegel Richtlinie, Haltung von Kühen zur Milch- und Fleischgewinnung idgF bzw. Schaf- und Ziegenhaltung idgF
- Österreichisches Lebensmittelbuch: Richtlinie zur Definition der "Gentechnikfreien Produktion" von Lebensmitteln und deren Kennzeichnung idgF

Verbotene Futtermittel

- Keine Herstellung und Verfütterung von Silofutter auf allen Betriebsstätten eines Heumilcherzeugers. Auch der Verkauf direkt vom Feld ist unzulässig.
- Keine Produktion und Lagerung von Rundballen jeder Art in Folie. Auch der Verkauf direkt vom Feld ist unzulässig.
- Keine Herstellung und Verfütterung von Feuchtheu oder Gärheu auf allen Betriebsstätten eines Heumilcherzeugers.
- Keine Verfütterung von Nebenprodukten von Brauereien, Brennereien, Mostereien und anderen Rückständen der Lebensmittelindustrie wie z.B. Nass-Biertreber oder Nass-Schnitten Ausnahme: Trockenschnitte als Nebenprodukt der Zuckerherstellung und Eiweißfuttermittel aus der Getreideverarbeitung im trockenen Zustand.
- Keine Verfütterung von Futtermitteln in eingeweichtem Zustand (z.B. Tränken).
- Keine Verfütterung von Futtermitteln tierischen Ursprungs (Milch, Molke, Tiermehle etc.), mit Ausnahme von Milch und Molke für Jungvieh.
- Keine Verfütterung von Küchen-, Garten- und Obstabfällen, Kartoffeln und Harnstoff
- Keine Verfütterung von Futtermitteln, denen Stoffe mit spezifischer Wirkung wie Antibiotika, Chemotherapeutika, Hormone zugesetzt wurden

Erlaubte Futtermittel

- Als Ergänzungsfutter sind Grünraps, Grünmais, Grünroggen und Futterrüben sowie Heu-, Luzerne- und Maispellets erlaubt.
- Weizen, Gerste, Hafer, Triticale, Roggen und Mais in marktüblicher Form, z.Bsp. Kleie, Pellets, etc. sind zulässig.
- Ackerbohnen, Futtererbsen, Ölfrüchte und Extraktionsschrote bzw. Kuchen können in der Futterration verwendet werden.
- Der Raufutteranteil in der Jahresration muss mind. 75% der Trockenmasse betragen.

Jänner 2013 Seite 1

Düngungsbestimmungen

- Keine Ausbringung von Klärschlamm, Klärschlammprodukten aus kommunalen Aufbereitungsanlagen auf alle landwirtschaftlichen Nutzflächen des Milchlieferanten.
- Einhaltung einer Mindestwartezeit von 3 Wochen zwischen der Ausbringung von Wirtschaftsdünger und Nutzung auf allen Futterflächen des Milchlieferanten.
- Kompost mit Grünschnitt, Strauchschnitt und Biotonne kann ausgebracht werden, wenn der Komposthersteller an einem Qualitätssicherungssystem teilnimmt und dafür zertifiziert ist. Dabei ist mindestens die Kompostgüte A Voraussetzung.

Einsatz chemischer Hilfsstoffe

- Nur selektiver Einsatz von chemisch synthetischen Pflanzenschutzmitteln unter fachlicher Anleitung von landwirtschaftlichen Fachberatern sowie Punktbekämpfung auf allen Futterflächen des Milchlieferanten möglich.
- Ein Einsatz von zugelassenen Sprühmitteln zur Fliegenbekämpfung ist in Milchviehställen nur bei Abwesenheit der Muttertiere erlaubt.
- Die Anwendung von Euterdesinfektionsmitteln muss in einer Form erfolgen, die eine Kontamination der Milch Übertragung in die Milch mit Sicherheit ausschließt.

Lieferverbote:

- Ablieferung nach dem Abkalben frühestens am 10. Tag nach erfolgter Abkalbung.
- Ablieferung der Milch von Muttertieren nach Behandlung mit Arzneimitteln vor Ablauf der Wartefrist.
- Bei Euterbehandlung mit Antibiotika oder ähnlich wirksamen Mitteln darf die Milch frühestens nach Ablauf der Wartefrist geliefert werden.
- Bei Einstellung von Kühen, denen Silage verfüttert wurde, ist eine Wartezeit von mindestens 14 Tagen einzuhalten.
- Alm-/Alptiere, die auf dem Heimbetrieb mit Silage gefüttert wurden, müssen entweder 14 Tage vor Alm-/Alpauftrieb auf silofreie Fütterung umgestellt werden oder die Milch kann erst nach 14 Tagen auf der Alm/Alpe als Heumilch verwendet werden.

Jänner 2013 Seite 2